

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Gottfrieding

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gottfrieding folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.Die Berechnung in Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt jeweils zum 01.01. des auf die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabgebühren werden jeweils für die Nutzungsdauer von 15 Jahren erhoben.
- (2) Die jährliche Grabnutzungsgebühr in den Friedhöfen Gottfrieding und Frichlkofen beträgt für

| | |
|---------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 15,-- €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 30,-- €, |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 40,-- €, |
| d) eine Urnengrabstätte (Erde) | 55,-- €, |
| e) eine Urnengrabstätte (Stele) | 75,-- €, |
- (3) Kosten für Streifenfundamente im Neuen Teil des Friedhofs Gottfrieding und Teilen des Friedhofs Frichlkofen betragen für

| | |
|--------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 75,-- €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 150,-- €, |
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um weniger als 15 Jahre bedarf der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilen.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für:

| | |
|---------------------------------------------------|----------|
| Graburkunde | 7,-- € |
| Verwaltungsgebühren | 7,-- € |
| Sonstige Bescheinigung | 7,-- € |
| Ausstellung eines Leichenpasses | 20,-- € |
| Bescheid für Exhumierung | 150,-- € |
| Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung | 7,-- € |
| Leichenhausbenutzung pro Sterbefall | 40,-- € |
| Reinigung des Leichenhauses pro Sterbefall | 60,-- € |

Das Reinigen des Leichenhauses in Frichlkofen wird durch die Bestattungsfirma durchgeführt und abgerechnet.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,-- € erhoben.
- (3) Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Gemeinde einzeln festgelegt und nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2012 außer Kraft.

Gottfrieding, den 22.03.2021
GEMEINDE GOTTFRIEDING

Gerald Rost,
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 22.03.2021 im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie in der Gemeindeganzlei Gottfrieding, Bahnhofstr. 6, 84177 Gottfrieding niedergelegt und auf der Homepage der Gemeinde Gottfrieding veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.03.2021 angeheftet und sind am 30.04.2021 wieder abzunehmen.

Mamming, den 22.03.2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING


Ganslmeier-Ziegler

